

PRODUKTINFORMATION (STAND 31.03.2020)

Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Wenn Sie als Soloselbstständige/r oder Angehörige/r der freien Berufe oder als kleines Unternehmen (mit bis zu 49 Beschäftigten), in Folge der Covid-19-Pandemie in Ihrer Existenz bedroht sind, können Sie eine Soforthilfe bei der NBank elektronisch beantragen. Selbst wenn sie schon einen Antrag gestellt haben, auf den Sie bisher noch keine Rückmeldung bekommen haben, stellen Sie bereits jetzt einen zusätzlichen Antrag auf Bundesförderung wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

ÜBERSICHT

- Kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe
- Liquiditätsengpass in Folge der Covid-19-Pandemie
- Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bis maximal 25.000 Euro
- Gewährung der Soforthilfe nur einmal je Unternehmen/Antragsteller/in
- Eine bereits erhaltene Soforthilfe aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (ohne finanzielle Unterstützung des Bundes) wird auf diese Soforthilfe in voller Höhe angerechnet. Beispiel: Haben Sie bereits 3.000 Euro im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe bekommen und werden Ihnen nun 9.000 Euro im Rahmen des Bundeszuschusses bewilligt, dann erhalten Sie weitere 6.000 Euro.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte), (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die:
 - ... wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen
 - ... ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einen niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
 - ... bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Für die Betriebsgröße kommt es auf das Vollzeitäquivalent (VZÄ) an. Dieses gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten/geringfügig Beschäftigten ergeben. Azubis können, müssen aber nicht mitberechnet werden.
- Unternehmen, die bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, erhalten keine Förderung. Über das Vermögen der Antragsteller darf ferner kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Eine Soforthilfe des Landes Niedersachsen und des Bundes

www.soforthilfe.nbank.de

Unsere Formulare werden in Ihrem Browser nicht angezeigt?

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf das gewünschte Dokument, wählen Sie „Ziel speichern unter...“ und speichern Sie das Dokument auf Ihrem PC.

Anschließend öffnen Sie das Dokument direkt von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen [Adobe Reader](#)

FRAGEN?

Tel.: 0511 30031-333

E-Mail: beratung@nbank.de

Antragstellung bitte nur per E-Mail an: antrag@soforthilfe.nbank.de

www.nbank.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Die Antragstellerinnen oder Antragssteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- Die Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist kein Bestandteil der Förderung.

BEDINGUNGEN

- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Jedes Unternehmen, jede/r Soloselbstständige und jede/r Angehörige eines freien Berufes kann diese Soforthilfe nur einmalig erhalten.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der "Bundesregelung Kleinbeihilfen"
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.

max. 25.000 Euro

VORAUSSETZUNGEN

Betriebsstätte in Niedersachsen

Empfänger der Soforthilfe sind kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Kleinbeihilfen-Erklärung

- Haben Sie bereits andere Kleinbeihilfen erhalten oder beantragt? Dann muss dem Antrag eine ausgefüllte Kleinbeihilfenerklärung beigefügt sein. Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen einen Gesamtbetrag von 800.000 Euro nicht überschreiten. Für Fischerei und Aquasektor gilt ein Maximalbetrag von 120.000 Euro. Für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte gilt ein Maximalbetrag von 100.000 Euro.
- Haben Sie noch keine anderen Kleinbeihilfen beantragt oder erhalten, ist diese Erklärung dem Antrag nicht beizufügen.
- Förderungen aus dem Landesprogramm Niedersachsen-Soforthilfe Corona (bis 31.03.2020) werden als De-Minimis-Beihilfen betrachtet und sind daher keine Kleinbeihilfen.

Nachweis des Unterschriftsberechtigten

Dem Antrag ist eine eingescannte und unterschriebene Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) des Unterschriftsberechtigten beizufügen.

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße

- ... bis zu 9.000 Euro: bei bis zu 5 Beschäftigten
- ... bis zu 15.000 Euro: bei bis zu 10 Beschäftigten
- ... bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- ... bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

Staffelung

- bis 5 Beschäftigte:
bis zu 9.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte:
bis zu 15.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte:
bis zu 20.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte:
bis zu 25.000 Euro

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes reichen Sie zwingend als elektronisch befülltes PDF bei uns per E-Mail ein. Nutzen Sie ausschließlich die durch uns bereitgestellten Formulare.

Füllen Sie den Antrag vollständig am Computer aus, nur so können wir Rückfragen vermeiden und in Ihrem Sinne eine zügige Bearbeitung vornehmen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Antragsformular finden Sie hier www.soforthilfe.nbank.de

Bitte befüllen Sie das Antragsformular sowie - im Falle bereits erhaltener oder beantragter Kleinbeihilfen - die Kleinbeihilfenerklärung elektronisch. Senden Sie die Vordruckdatei und die eingescannte und unterschriebene Personalausweiskopie an folgendes E-Mail-Postfach: antrag@soforthilfe.nbank.de

Zusätzlich benötigte Dokumente in elektronischer Form (z.B PDF/ JPEG)

- eingescannte oder abfotografierte und unterschriebene Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite) des Antragstellers (für den Antrag Unterschriftsberechtigten)
- Nur im Falle bereits erhaltener oder beantragter Kleinbeihilfen: elektronisch ausgefüllter Vordruck „[Erklärung zu Kleinbeihilfen](#)“

Diese Richtlinie tritt zum 31. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beratung und Fragen

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333

Fax: 0511 300 31-11333

beratung@nbank.de